

Lärmbelastung bei der Arbeit



Gehörschädigender Lärm

Lärmschwerhörigkeit ist die Berufskrankheit mit den weitaus meisten anerkannten Fällen und ist nicht heilbar. Sie richtet nicht nur beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden an, sondern bedeutet auch einen großen Verlust an Lebensqualität für die Betroffenen.

Hörschäden können sowohl durch langjährige Überbelastung durch Lärm, als auch durch Schallimpulse extrem hoher Intensität (z.B. Schuss oder Sprengung) verursacht werden. Bei diesen sehr kurzen Schallereignissen besteht die Möglichkeit, dass schon wenige zu einer irreparablen Beeinträchtigung der Hörfähigkeit führen. Daher darf dieser Spitzenwert nie überschritten werden.

Bei der Beurteilung der Lärmbelastung über einen Arbeitstag ist es erforderlich, sowohl die Lärmintensität, als auch die Dauer der Lärmeinwirkungen zu kennen. Aus diesen Größen kann der Lärmpegel ermittelt werden, der durchschnittlich in einem Zeitraum von acht Stunden auf eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer einwirkt. Übersteigt er einen Wert von 80 Dezibel (Auslösewert), so muss den Betroffenen Gehörschutz angeboten werden, sie sind über die Gefahren durch Lärm zu informieren und über möglichst lärmarmes Arbeiten und die richtige Verwendung des Gehörschutzes zu unterweisen.

Übersteigt der durchschnittliche Lärmpegel den Grenzwert von 85 Dezibel (bzw. beim Spitzenwert 137 Dezibel), sind Maßnahmen zur Lärmverringering zu treffen. Das können z.B. sein:

- bauliche und raumakustische Maßnahmen, z.B. durch Schalldämmung und schalldämpfende Oberflächen
- Verwendung leiserer Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren
- Vergrößerung des Abstands zwischen Lärmquellen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, evtl. eigene Räume
- Abschirmung der Lärmquellen, Dämpfung des Körperschalls (Vibrationen) gegen den Boden
- Verkürzung der Einwirkdauer

Falls bei einer Abschätzung der Lärmbelastung eine Überschreitung des Auslöse- oder Grenzwertes nicht ausgeschlossen werden kann, sind Lärmmessungen durchzuführen.

Sollte es trotz obiger Maßnahmen nicht möglich sein, Grenzwerte einzuhalten, muss von den betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern Gehörschutz getragen werden, und eine medizinische Lärmuntersuchung vor Beginn der Arbeit und in Intervallen von fünf Jahren ist erforderlich. Weiters ist ein Verzeichnis der lärmexponierten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer zu führen.

Gehörschutz muss grundsätzlich für die alleinige (= persönliche) Benutzung zur Verfügung stehen.

Gehörschutz ist erhältlich als Stöpsel, die in den Gehörgang gesteckt werden (Dehnschaumstöpsel, Bügelstöpsel, vorgeformte Stöpsel und individuell angepasste Otoplastiken) und als Kapselgehörschutz. Bei der Auswahl ist neben der ausreichenden Schalldämmung auch die Sprach- und Signalverständlichkeit, Einwirkung von Hitze und Staub und die persönliche Verträglichkeit zu beachten.

Störender Lärm

Die Bestimmung des Lärmpegels für den Grenzwertvergleich erfolgt beim störenden Lärm am besten durch eine Messung. Es handelt sich um dieselbe Messgröße wie beim gehörgefährdenden Lärm, jedoch wird für tonhaltigen oder impulshaltigen Lärm ein Aufschlag von 6 Dezibel gegeben.

Ab Schalldruckpegeln von etwa 50 Dezibel können zunehmend das subjektive Erleben der Belästigung und eine deutliche negative Beeinflussung der mentalen Leistung auftreten, und zwar vor allem bei Aufgaben, die Merk-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistungen erfordern.

Ein durchschnittlicher Lärmpegel von 50 Dezibel darf in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, nicht überschritten werden. Unter geistigen Tätigkeiten versteht man z.B. kreative Arbeit oder Lerntätigkeiten, die nur sehr geringe Lärmbelastung erlauben.

Ein Grenzwert von 50 Dezibel gilt auch in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitäräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche und Sprachlärm durch anwesende Personen nicht berücksichtigt werden.

Bei Schalldruckpegeln ab 65 Dezibel können physiologische Reaktionen auftreten, wie eine Erhöhung des Blutdrucks bzw. der Herzfrequenz. Auch die mentale Leistungsminderung nimmt weiter zu und erfordert einen erhöhten Kompensationsaufwand für die betroffene Person.

In Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder hinsichtlich der Lärmentwicklung vergleichbare Tätigkeiten verrichtet werden, darf nur gearbeitet werden, wenn die Lärmbelastung nicht mehr als 65 Dezibel beträgt. Die Verwendung von Gehörschutz, um die Grenzwerte für störenden Lärm zu unterschreiten, ist nicht zulässig.

Gute Erfolge bei der Aufgabe, den Lärmpegel in Büros zu senken, erzielt man mit raumakustischen Maßnahmen, wie schalldämpfenden Oberflächen und Trennwänden. Mit solchen Maßnahmen kann auch das „akustische Klima“ verbessert werden, indem der Hall verringert wird, und dadurch die Sprachverständlichkeit steigt.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMA **Stand:** Mai 2022